

Z U S T Ä N D I G K E I T S O R D N U N G  
der Gemeinde Kürten  
über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen  
auf Ratsausschüsse und Bürgermeister  
in den Fassungen der Ratsbeschlüsse vom

04.11.2009  
16.12.2009  
23.06.2010  
18.09.2013  
06.11.2013  
25.06.2014  
17.09.2014  
10.12.2014  
14.11.2018  
04.11.2020  
04.03.2021  
03.05.2023  
19.02.2025

Präambel:

Aufgrund des § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 96/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Gemeinde Kürten in seiner Sitzung am 19.02.2025 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1  
Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss hat die in § 59 Abs. 1 und 2 GO NRW festgelegten Zuständigkeiten. \*20
- (2) Er berät alle Angelegenheiten, soweit sie nicht den Fachausschüssen zugewiesen sind. \*16
- (3) Ferner berät der Haupt- und Finanzausschuss alle Anträge und Vorlagen mit finanzieller Auswirkung, über die der Rat entscheidet, soweit ihre Beratung nicht einem Fachausschuss obliegt.
- (4) Der Haupt- und Finanzausschuss berät alle Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr Kürten, sofern nicht die besondere Zuständigkeit des Bau- und Planungsausschusses gegeben ist. \*15 \*19
- (5) Ferner berät der Haupt- und Finanzausschuss alle Vorgänge über den An- und Verkauf und die Bevorratung von Grundstücken, ausgenommen die Fälle des § 4 Abs. 2 Buchstabe b) und den Geschäften der laufenden Verwaltung.
- (6) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet abschließend über
  - a) die Anerkennung von Dienst- und Werkdienstwohnungen,

- b) den Abschluss von Versicherungen für Rats- und Ausschussmitglieder,
  - c) die Mitgliedschaft in Vereinen, Verbänden, Organisationen und ähnlichen Einrichtungen,
  - d) die Benennung von gemeindlichen Einrichtungen,
  - e) den Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 5.000,00 € überschreiten. Hiervon unberührt bleiben die Zuständigkeiten des Werksausschusses für das Gemeindewasserwerk und für das Sondervermögen Abwasser. \*20
  - f) Er entscheidet über die Vermietung und Verpachtung von gemeindeeigenem Grundbesitz und die Anmietung und Anpachtung von fremdem Grundbesitz, sofern der jährliche Miet- oder Pachtzins 10.000,00 € übersteigt oder die Miet- oder Pachtzeit länger als 15 Jahre dauert, ausgenommen die Fälle des § 4 Abs. 3 Buchstabe a). \*20
  - g) die Auftragsvergabe ab einer Auftragssumme von 50.000,00 €, sofern es sich um eine Verhandlungsvergabe (ehemals: freihändige Vergabe) handelt und nicht die besondere Zuständigkeit des Bau- und Planungsausschusses oder des Werksausschusses oder des Sonderausschusses Sanierung Schulzentrum Kürten vorliegt. \*15\*18 \*19 \*22
- (7) Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Aufgaben des Beirats für Abfallentsorgung in der Gemeinde Kürten wahr. \*13 \*20

## § 2 Rechnungsprüfungsausschuss

Dem Rechnungsprüfungsausschuss hat die in § 59 Abs. 3 und 4 GO NRW festgelegten Zuständigkeiten. \*20

## § 3 Werksausschuss

Der Werksausschuss hat die in § 5 der Eigenbetriebsverordnung und

1. der Betriebssatzung des Gemeindewasserwerkes Kürten sowie
2. der Betriebssatzung des Sondervermögens Abwasser der Gemeinde Kürten

festgelegten Zuständigkeiten.

## § 4 Klima-, Umwelt- und Zukunftsausschuss \*19

- (1) Dem Klima-, Umwelt- und Zukunftsausschuss \*19 obliegt die Auswahl und Präsentation von möglichen geeigneten Förderprogrammen, z. B. von EU, Bund, Land NRW und von Stiftungen sowie die Beratung über Maßnahmen zur Förderung \*15

- a) der Gemeindeentwicklung und Regionalplanung, \*15
  - b) der allgemeinen Wirtschaft,
  - c) der touristischen Entwicklung, \*15
  - d) der interkommunalen Zusammenarbeit, \*15
  - e) von Angelegenheiten des Klimaschutzes incl. regenerativer Energien, \*15
  - f) der Breitbandversorgung, \*15
  - g) des ÖPNV, \*15
  - h) von Leitbild, Bürgeragentur und Interessengemeinschaften. \*15
- (2) Ihm obliegt ferner die Beratung über
- a) die Angelegenheiten des Denkmalschutzes:
    - Satzungen zur Unterschutzstellung von Denkmalbereichen gemäß § 5 DSchG
    - Eintragung von Objekten in die Denkmalliste gem. § 3 DSchG und vorläufige Unterschutzstellung gem. § 4 DSchG \*17
  - b) den An- und Verkauf und die Bevorratung von Grundstücken, die Auswirkungen auf gewerbliche Ansiedlungen, Fremdenverkehr oder kulturelle Belange haben, ausgenommen die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
  - c) alle Verfahrensentscheidungen mit gewerblichem und touristischem Inhalt und alle Angelegenheiten der heimischen Wirtschaft, soweit keine andere Zuständigkeit gegeben ist.
  - d) Angelegenheiten des demographischen Wandels. \*15
- (3) Er entscheidet über
- a) die Vermietung und Verpachtung von gemeindeeigenem Grundbesitz und die Anmietung und Anpachtung von fremdem Grundbesitz, sofern der jährliche Miet- oder Pachtzins 10.000,00 € übersteigt oder die Miet- oder Pachtzeit länger als 15 Jahre dauert und Auswirkungen auf gewerbliche Ansiedlungen, Fremdenverkehr oder kulturelle Belange hat, ausgenommen die Geschäfte der laufenden Verwaltung und \*20
  - b) die Festlegung von Naturparkmaßnahmen bis zum Betrag von 10.000,00 € je Maßnahme vorbehaltlich der Bereitstellung der Mittel im Haushaltplan und \*20
  - c) über alle Maßnahmen zu Verkehrsberuhigungen und Geschwindigkeitsregelungen. Er befasst sich mit der übergeordneten Verkehrsplanung.
  - d) Anträge der Fraktionen zu Maßnahmen zur Regelung des Straßenverkehrs einschließlich verkehrsberuhigender und geschwindigkeitsdämpfender Maßnahmen,
  - e) die Benennung gemeindlicher Straßen.

- f) interkommunale und regionale Entwicklungsprojekte, wie z. B. die REGIONAE, welche die Gemeinde Kürten betreffen bzw. an denen die Gemeinde Kürten aktiv beteiligt ist. \*19
- g) die Grundsätze der Aufgabenerfüllung für die Bereiche der Umwelt, des Klimaschutzes und der Abfallwirtschaft einschließlich der Konzeption und der Erprobung neuer Möglichkeiten sowie die Grundsätze der Erstellung von Anlagen und Einrichtungen in konzeptioneller Hinsicht. \*19

### Umwelt

- (4) Der Ausschuss berät über alle landschaftsrechtlichen Planungen und Maßnahmen mit Ausnahme der im Bau- und Planungsausschuss zu beratenden Bauleitplanverfahren. \*19 \*20
- (5) In Belangen der Umwelt ist der Ausschuss zuständig für alle Aufgaben im Bereich der Umweltplanung und der Umweltvorsorge, der Umweltgestaltung sowie des Abbaus von Umweltschäden. \*19
- (6) Er berät die Grundsätze der Aufgabenerfüllung für die Bereiche der Umwelt und der Abfallwirtschaft einschließlich der Konzeption und der Erprobung neuer Möglichkeiten sowie die Grundsätze der Erstellung von Anlagen und Einrichtungen in konzeptioneller Hinsicht. \*19
- (7) Der Ausschuss berät insbesondere über
  - a) den Umweltschutzbericht,
  - b) Umweltverträglichkeitsprüfungen und -studien mit Ausnahme der im Bau- und Planungsausschuss zu beratenden Bauleitplanverfahren \*20
  - c) den Gewässerschutzbericht. \*19 \*20
- (8) Er entscheidet des Weiteren über
  - a) die konkreten Maßnahmen zum Tier-, Arten- und Biotopschutz
  - b) die Untersuchung und die Sanierung von Altlasten mit Ausnahme der im Bau- und Planungsausschuss zu beratenden Bauleitplanverfahren, \*20
  - c) die Aufstellung von Programmen und Informationsschriften zur Öffentlichkeitsarbeit in Fragen des Umweltschutzes,
  - d) Maßnahmen zur Koordinierung aller kommunalen Initiativen auf dem Gebiet des Umweltschutzes. \*19

### § 5

### Ausschuss für Schule, Generationen und Soziales

- (1) Dem Ausschuss für Schule, Generationen und Soziales obliegt die Beratung über

- a) alle Schulangelegenheiten und
  - b) alle Maßnahmen, die übergreifend alle Generationen sowie die Generationenverträglichkeit betreffen.
- (2) Er entscheidet über
- a) die Ablehnung von Anträgen auf die Bewilligung von Zuschüssen für Jugendpfleemaßnahmen,
  - b) die Ausübung des Vorschlagsrechtes nach § 21 a des Schulverwaltungsgesetzes für die Besetzung von Stellen der Leiter und deren ständiger Vertreter an Schulen, für die die Gemeinde ein Vorschlagsrecht hat, \*12
  - c) die Ablehnung von Anträgen auf Einschulung von Kindern in eine andere als die nächstgelegene Schule gem. § 46 Schulgesetz NRW, \*15
  - d) die Anschaffung von Schuleinrichtungsgegenständen, Lehr- und Lernmitteln, soweit ein Betrag von 10.000,00 € überschritten wird und unter Berücksichtigung der geltenden Vergabegrundsätze ein Ermessensspielraum für die Vergabe besteht; ob ein solches Ermessen besteht, entscheidet der Bürgermeister, \*20
  - e) die Vergabe von Aufträgen zum Zwecke der Schülerbeförderung.
  - f) alle Spielplatzangelegenheiten mit Ausnahme des Geschäfts der laufenden Verwaltung. \*15
  - g) die Angelegenheit des kulturellen Lebens und \*19
  - h) die Stellungnahme der Gemeinde zu dem in Aussicht genommenen Teilarbeitsplan der Volkshochschule. \*19

§ 6  
Bau- und Planungsausschuss \*19

1. Bauen und Vergabe
- (1) Der Bau- und Planungsausschuss berät über die Durchführung aller gemeindlichen Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, mit Ausnahme der Maßnahmen zur Sanierung der Gesamtschule Kürten und deren Nebengebäude. \*18 \*19
- (2) Er entscheidet über
- a) die Reihenfolge der Durchführung der im Haushaltspflichtenplan aufgenommenen Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, mit Ausnahme der Maßnahmen zur Sanierung der Gesamtschule Kürten und deren Nebengebäude. \*18
  - b) die Auswahl von Architekten und Sonderfachleuten und die Auftragsvergabe an sie, wenn die Auftragssumme 10.000,00 € überschreitet, mit Ausnahme der Maßnahmen

zur Sanierung der Gesamtschule Kürten und deren Nebengebäude. \*1 \*18 \*20

- c) den Abschluss von Aufschließungsverträgen (Unternehmer-, Ablösungsverträge), mit Ausnahme der Maßnahmen zur Sanierung der Gesamtschule Kürten und deren Nebengebäude. \*18
- d) die Auftragsvergabe ab einer Auftragssumme von 50.000,00 € im Bereich des Hoch- und Tiefbaus, sofern es sich um eine Verhandlungsvergabe (ehemals: freihändige Vergabe) handelt und nicht die besondere Zuständigkeit des Werksausschusses oder des Sonderausschusses Sanierung Schulzentrum Kürten vorliegt. \*15 \*18 \*22
- e) die Durchführung eines Wettbewerbs bei Baumaßnahmen. \*20

## 2. Planung

(3) Der Ausschuss berät über alle städtebaulichen Planungen und Maßnahmen. \*3

(4) Er entscheidet über alle

- a) verfahrensleitenden Beschlüsse in Bauleitplanverfahren; ausgenommen
    - den Feststellungs-/Änderungsbeschluss im Flächennutzungsplanverfahren
    - den Satzungsbeschluss in Bebauungsplanverfahren und
    - einen etwaigen Beitrittsbeschluss.
    - \*4 \*19
  - b) Beschlüsse im Zuge des Erlasses von Satzungen nach § 34 Abs. 4 S. Nr. 1 und 3 und § 35 Abs. 6 BauGB ausgenommen
    - den Satzungsbeschluss und
    - einen etwaigen Beitrittsbeschluss
    - \*5 \*19
  - c) Ausnahmen von Veränderungssperren,
  - d) Stellungnahmen zu Anträgen auf Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes gem. § 31 Abs. 2 BauGB, soweit keine andere Zuständigkeit gegeben ist,
  - e) das Einvernehmen zur Zulassung von Vorhaben während der Planaufstellung nach § 33 Abs. 2 BauGB,
  - f) das Einvernehmen zur Durchführung von ortsbildprägenden Vorhaben und öffentlichen Gebäuden innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 BauGB, \*6
  - g) das Einvernehmen der Gemeinde im Zusammenhang mit Bauanträgen und Bauvoranfragen, soweit sie sich auf Grundstücke im Außenbereich beziehen und nicht nur geringfügige Änderungen oder Erweiterungen bereits vorhandener baulicher Anlagen zum Gegenstand haben und keine andere Zuständigkeit gegeben ist. \*7
- \*19
- (5) Bei Bedarf überprüft er die unter § 6 Nr. 2 Abs. 3 ZustO genannten Planvorhaben daraufhin, ob sie umweltverträglich sind und verwertet dabei insbesondere die Ergebnisse von Umweltverträglichkeitsprüfungen und -studien. \*20

§ 7  
Sonderausschuss Sanierung Schulzentrum Kürten (GS)

\*18 \*22

- (1) Der GS berät ausschließlich über die Durchführung der gemeindlichen Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, die im Zusammenhang mit der Sanierung der Gesamtschule Kürten und deren Nebengebäude stehen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt. Zum Geschäft der laufenden Verwaltung gehören u. a. Auftragsvergaben, die aufgrund einer durchgeföhrten Ausschreibung zu erteilen sind.
- (2) Sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, entscheidet der GS über
  - a) Beauftragungen ab 25.000 € von Architekten und Sonderfachleuten (z. B.: Ingenieure, Gutachter, Prüfer, Vermesser, Tragwerksplaner),
  - b) den Abschluss von Aufschließungsverträgen (Unternehmer-, Ablösungsverträge) und
  - c) Beauftragungen ab 100.000 € im Bereich des Hoch- und Tiefbaus.
- (3) Der GS ist berechtigt, Angelegenheiten bei Unstimmigkeiten in den Rat zu verweisen. \*20
- (4) Der GS kann die in Abs. 2 aufgeführten Zuständigkeiten ganz oder teilweise auf den Bürgermeister übertragen.

§ 8  
Allgemeine Zuständigkeiten des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten der Gemeinde. Er trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. \*16  
  
Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten in Führungsfunktionen zur Gemeinde verändern, sind im Einvernehmen zwischen dem Haupt- und Finanzausschuss des Rates und dem Bürgermeister zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. \*16
- (2) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. \*16
- (3) Der Bürgermeister entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob im Einzelfall ein Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt. \*16

§ 9  
Besondere Zuständigkeiten des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister entscheidet \*20
  - a) in der allgemeinen Verwaltung über
    1. die Bestellung von Einwohnern und Bürgern zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit, \*16

2. die Vergabe von Aufträgen ohne Rücksicht auf die Auftragssumme mit Ausnahme der in dieser Zuständigkeitsordnung abweichend geregelten Fälle, \*16
3. den Abschluss und die Änderung einzelner Versicherungsverträge, ausgenommen diejenigen nach § 1 Abs. 6 Buchstabe b ZustO. \*16 \*20
4. die in § 67 LPVG NW bzgl. der Einigungsstelle festgelegten Zuständigkeiten der obersten Dienstbehörde werden auf den Bürgermeister übertragen. \*22

b) in Schulangelegenheiten über

1. die Durchführung von baulichen Unterhaltungsmaßnahmen und Umbauten an Schulgebäuden, Schulturnhallen und Lehrerdienstwohnungen im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel, mit Ausnahme der Sanierung der Gesamtschule Kürten und deren Nebengebäude.
  2. die Inanspruchnahme von Schulgrundstücken und Schulgebäuden für nichtschulische Zwecke im Rahmen der bestehenden Richtlinien,
  3. die Stellungnahme der Gemeinde bezüglich der Zuweisung von Schülern in Schulen anderer Gemeinden,
  4. die Zustimmung zu Anträgen auf Einschulung von Kindern in eine andere als der zuständigen Pflichtschule gemäß § 7 Schulpflichtgesetz.
  5. der Bürgermeister entscheidet nach den Vorgaben des Ausschusses für Schule, Generationen und Soziales jährlich über die Anzahl der zu bildenden Eingangsklassen an den Grundschulen sowie die Ablehnung von Aufnahmeanträgen. Ihm obliegt die Zuweisung an eine andere Grundschule. \*14
- c) im Bereich der Jugendpflege über die Bewilligung von Zuschüssen für Jugendpflemaßnahmen bis zu einer Obergrenze von 1.000,00 €.

d) auf dem Gebiet der Bauleitplanung über

1. die Ausübung und den Verzicht auf das allgemeine Vorkaufsrecht nach §§ 24 ff. BauGB, \*9
2. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung einer Ausnahme von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nach § 31 Abs. 1 BauGB,
3. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung einer Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nach § 31 Abs. 2 BauGB, soweit die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und ein Einvernehmen zwischen Antragsteller und Verwaltung gefunden werden kann,
4. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben während der Planaufstellung nach § 33 Abs. 1 und 2 BauGB, \*10
5. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, soweit es sich um Vorhaben nach § 35 Abs. 1 oder Abs. 4 BauGB, Vorhaben im

Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 (6) BauGB oder um Vorhaben von untergeordneter Bedeutung, z.B. Garagen, kleine Anbauten, kleine landwirtschaftliche Gebäude und anderes in Verbindung mit vorhandenen Gebäuden, handelt, \*11

6. die Erteilung des Einvernehmens zum Abbruch, Umbau oder zur Änderung von baulichen Anlagen nach § 173 Abs. 1 BauGB, soweit es sich um Vorhaben von untergeordneter Bedeutung handelt,
7. die Erteilung des Einvernehmens zur Durchführung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 BauGB, soweit nicht in § 6 Nr. 2, Abs. 4 Buchst. f geregelt.

(e) im Bereich des Denkmalschutzes über \*17

1. die Anordnung von Erhaltungsmaßnahmen gemäß § 7 Abs. 2 DSchG, \*17
2. die Nutzungsanordnung gemäß § 8 Abs. 2 DSchG, \*17
3. die Eintragung von Denkmälern in die Denkmalliste gem. § 3 DSchG, \*17
4. die Erteilung einer Erlaubnis nach § 9 DSchG, \*17
5. die Bescheinigung für steuerliche Zwecke gemäß § 40 DSchG und \*17
6. die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 41 DSchG. \*17

(f) in sonstiger Zuständigkeit über

1. die Aufstellung von Straßenlampen,
2. die Ablehnung von Anträgen auf Begründung von Mitgliedschaften in Vereinen, Verbänden, Organisationen und ähnlichen Einrichtungen, für die nach dem jeweiligen Haushaltsplan Haushaltsmittel nicht zur Verfügung stehen.

(2) Der Bürgermeister unterrichtet die Fachausschüsse über

1. die von ihm erteilten Aufträge mit einer Auftragssumme im Einzelfall über 10.000,00 €,
2. die Stundung von Geldforderungen der Gemeinde in unbegrenzter Höhe und über den Erlass oder die Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 5.000,00 € nicht überschreiten,
3. die Vermietung von gemeindeeigenen Wohnungen,
4. die Vermietung von Wohnungen im Seniorenwohnheim der Maria-Rost-Stiftung.

§ 10  
Inkrafttreten

(1) Die geänderte Zuständigkeitsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die frühere Zuständigkeitsordnung vom 08.12.1999 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

\*1-\*11 gem. Ratsbeschluss vom 16.12.2009

\*12 gem. Ratsbeschluss vom 23.06.2010

\*13 gem. Ratsbeschluss vom 18.09.2013

\*14 gem. Ratsbeschluss vom 06.11.2013

\*15 gem. Ratsbeschluss vom 25.06.2014

\*16 gem. Ratsbeschluss vom 17.09.2014

\*17 gem. Ratsbeschluss vom 10.12.2014

\*18 gem. Ratsbeschluss vom 14.11.2018

\*19 gem. Ratsbeschluss vom 04.11.2020

\*20 gem. Ratsbeschluss vom 03.03.2021

\*21 gem. Ratsbeschluss vom 03.05.2023

\*22 gem. Ratsbeschluss vom 19.02.2025